

ÖNORM B 5320:2017-08

„Einbau von Fenstern und Türen in Wände – Planung und Ausführung des Bau- und des Fenster/Türanschlusses“

FAQs

Fachinformation 20

Zusammenstellung:

Dipl.-HTL-Ing. Klaus Peter Schober
Vorsitzender der Arbeitsgruppe 011.03 „Wandanschluss von Fenstern und Außentüren“
Holzforschung Austria
p.schober@holzforschung.at

Dipl.-Ing. Stefan Wagmeister
Deputy Director Standards Development
Austrian Standards International
s.wagmeister@austrian-standards.at

© Austrian Standards International 2018

Inhalt

Fachinformation 20	1
1 Vorwort	3
2 Antworten zu häufig gestellten Fragen zur ÖNORM B 5320	3
2.1 Allgemeines.....	3
2.2 Abschnitt 1 „Anwendungsbereich“	3
2.3 Abschnitt 4.1.1 „Standard-Fensteranschluss“.....	3
2.4 Abschnitt 4.1.2 „Objektspezifischer Bauanschluss“	4
2.5 Abschnitt 4.7 „Energieeinsparung und Wärmeschutz“	4
2.6 Abschnitt 4.8 „Anforderungen an Bauteile und Materialien“.....	6
2.7 Abschnitt 5.2 „Angrenzende Bauteile“	6
2.8 Abschnitt 5.3 „Maße der Wandöffnung und Einbau des Fensters“	7
2.9 Abschnitt 5.4 „Lastabtragung“	7
2.10 Abschnitt 5.6 „Befestigung“	7
2.11 Abschnitt 5.7 „Befestigung“ und 5.8 „Anschluss an der Außenseite“	8
2.12 Abschnitt 5.9 „Anschluss außenliegender Bauteile“	8
2.13 Abschnitt 6.2 „Anforderung an die Planung des Bauanschlusses“.....	8
2.14 Anhang A „Anforderungen an die Materialien und deren Verarbeitung“	8
2.15 Anhang A.2 „Trag- und Distanzklötze“	9
2.16 Anhang A.8 „Andere Materialien“	9
2.17 ÖNORM B 5321 Einbau von Fenstern und Türen in Wänden - Prüfverfahren	9
Im Überblick.....	10
Impressum.....	10

1 Vorwort

Der Fenstereinbau stellt keine triviale Bauaufgabe dar und erfordert von allen Beteiligten hohes Know-how und Bereitschaft zur gewerkeübergreifenden Zusammenarbeit. In diesem Zusammenhang sind klare Regelungen und konkrete Anforderungen an die Planung und Ausführung ein wichtiger Bestandteil.

Aus diesem Grund hatte sich das Komitee 011 „Hochbau Allgemeines“ entschlossen die ÖNORM B 5320:2006 zu überarbeiten und neu zu konzipieren. Nach mehrjährigen Beratungen und Einbeziehung aller betroffenen Kreise wurde die ÖNORM B 5320 „Einbau von Fenstern und Türen in Wänden – Planung und Ausführung des Bau- und Fenster/Türanschlusses“ mit 15. März 2015 neu publiziert. Am 15.08.2017 wurde eine aktualisierte Fassung der ÖNORM B 5320 „Einbau von Fenster und Außentüren in Wänden – Planung und Ausführung des Bau- und Fenster-/Türanschlusses“ und eine Neufassung der ÖNORM B 5321 „Einbau von Fenster und Außentüren in Wänden – Prüfverfahren“ veröffentlicht.

Nach Veröffentlichung der ÖNORM B 5320:2015 und der Verbreitung der konkreten Inhalte im Rahmen von Veranstaltungen und Vorträgen, unter anderem auch durch Austrian Standards selbst, wurden immer wieder Fragen zur Auslegung der Norm an das zuständige Normungsgremium (Arbeitsgruppe 011.03 „Wandanschluss von Fenstern und Außentüren“ des Komitees 011 „Hochbau Allgemeines“) herangetragen. Die Arbeitsgruppe 011.03 und Austrian Standards Institute haben sich entschlossen, diese – im Rahmen der Arbeitsgruppe 011.03 abgestimmten Antworten – zu aktualisieren und abermals der Öffentlichkeit in Form der Fachinformation 20 zugänglich zu machen.

2 Antworten zu häufig gestellten Fragen zur ÖNORM B 5320

2.1 Allgemeines

Frage: Dürfen bei Ziegelmauerwerk der Glattstrich und die „innere Abdichtung“ entfallen? Wird hier die Luftdichtheit bereits durch den Verputz erreicht?

Antwort: Folgende Anforderungen an den Untergrund sind zu erfüllen: Der Untergrund muss eben, tragfähig, nichtsandend, trocken und rissfrei sein, und darf keine Vertiefungen wie Mörtelfugen, Ausbrüche, Kiesnester und Lunker aufweisen. Diese Anforderung kann sowohl vom Baukörper (Ziegel) selbst, oder beispielsweise durch einen Glattstrich erfüllt werden.

In Hinblick auf die Luftdichtheit ist rauminnenseitig jedenfalls ein ausreichend luftdichter Anschluss herzustellen. Ist der Putz als luftdichte Ebene vorgesehen, ist der Anschluss vom Putz an das Fenster ebenfalls ausreichend luftdicht auszuführen.

2.2 Abschnitt 1 „Anwendungsbereich“

Frage: Sind mit dem Anwendungsbereich der ÖNORM B 5320 Fenster in unbeheizten Räumen (zB Garage, Keller, Dachboden) erfasst?

Antwort: Ja, da sie im direkten Kontakt zum Außenklima stehen.

2.3 Abschnitt 4.1.1 „Standard-Fensteranschluss“

Frage: Handelt es sich bei einer Vorwandmontage um einen Standard-Fensteranschluss oder objektspezifischen-Bauanschluss?

Antwort: Bei Schallschutzanforderungen an das Fenster von $R_w < 38$ dB kann für eine Montage vor dem tragenden Baukörper die Planung und Ausführung nach dem Standard-Fensteranschluss gemäß ÖNORM B 5320 umgesetzt werden.

Frage: Ist die Ausführung eines Fensterelementes - welches bis zum Boden reicht und Gebäudeabdichtungsmaßnahmen nach ÖNORM B 3691 bzw. ÖNORM B 3692 im unteren Anschlussbereich erfordert - als objektspezifischer Bauanschluss zu planen und auszuführen oder entsprechend dem Standard-Fensteranschluss?

Antwort: Es handelt sich dabei um einen Standard-Fensteranschluss, wobei die Montage des Fensters gemäß ÖNORM B 5320:2017, Abschnitt 5 zu erfolgen hat. Im Anschluss daran hat die Abdichtung gemäß ÖNORM B 3691 bzw. ÖNORM B 3692 durch ein anderes Gewerk zu erfolgen. Der regendichte Übergang vom Fensteranschluss zur Abdichtung ist durch das nachfolgende Gewerk herzustellen.

2.4 Abschnitt 4.1.2 „Objektspezifischer Bauanschluss“

Frage: Beinhaltet die objektspezifische Planung auch die Baustellenüberwachung (Bauleitung)?

Antwort: Diese wird in der Norm nicht dezidiert gefordert. In der Norm heißt es: *„Der objektspezifische Bauanschluss beinhaltet alle Anschlüsse der Anschlussebenen an die Bauteilschichten der Wand und des Fensters und wird in der Regel von mehreren Gewerken ausgeführt (siehe Bild 1). Der Leistungsumfang der einzelnen Gewerke und die jeweiligen Gewerkeschnittstellen sind zu planen bzw. festzulegen.*

Der objektspezifische Bauanschluss muss alle Anforderungen in Hinblick auf die Statik, Bauphysik sowie Gebrauchs- und Funktionstauglichkeit erfüllen.“

Daraus lässt sich ableiten, dass nicht nur eine umfangreiche Planung erforderlich ist, sondern auch eine Koordinierung und Kontrolle der einzelnen Gewerke. Dies hat im Rahmen der örtlichen Bauaufsicht zu erfolgen, wer auch immer damit beauftragt ist.

2.5 Abschnitt 4.7 „Energieeinsparung und Wärmeschutz“

Frage: Die 30 mm Laibungsdämmung wird am Fenster gemessen! Heißt das, dass mit 15 mm Fugenbreite oder ohne und damit nur am Fensterstock gemessen wird?

Antwort: Am Fenster gemessen bedeutet, dass direkt beim Fenster gemessen wird und die mindestens 30 mm vom tragenden Baukörper aus zu messen sind. Die Dämmstoffdicke darf nach außen hin abnehmen, z. B. unter der Fensterbank. Bei einer Sollfugenbreite von 15 mm beträgt die Fensterstocküberdämmung jedenfalls 15 mm, gesamt also die geforderten 30 mm (siehe Bild 1). Dies gilt auch für außenwandbündig gesetzten Fenstern die mit WDVS überdämmt werden.

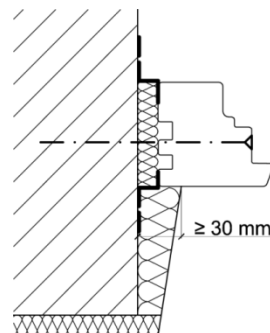


Bild 1 – Holzrahmenbau ohne Installationsebene; Außenwand-Eckdetail

Frage: Für die 30 mm Laibungsdämmung ist ein Dämmstoff mit $\lambda \leq 0,05 \text{ W}/(\text{m} \cdot \text{K})$ gefordert. Bedeutet dies, dass bei einem Dämmstoff mit $\lambda \leq 0,025 \text{ W}/(\text{m} \cdot \text{K})$ dieser nur halb so dick sein darf?

Antwort: Ja; erst nach entsprechendem Nachweis gemäß ÖNORM B 5320:2017, Abschnitt 4.7 Aufzählung c) [gesonderter Nachweis gemäß ÖNORM B 8110-2¹⁾] darf beim Einsatz von besseren Dämmstoffen die Dämmstoffdicke entsprechend reduziert werden. Ein ordnungsgemäßer Anschluss der nachfolgenden Gewerke muss weiterhin möglich sein.

Frage: Muss die Dämmung hinter der Führungsschiene des Sonnenschutzes 15 mm oder 30 mm dick sein?

Antwort: Wenn die Bedingung nach ÖNORM B 5320:2017, Abschnitt 4.7, Aufzählung a) nicht erfüllt ist, muss die Dämmung hinter der Führungsschiene des Sonnenschutzes im Sinne ÖNORM B 5320:2017, Abschnitt 4.7, Aufzählung b) mindestens 30 mm dick sein, ausgenommen es erfolgt vorab ein Nachweis nach ÖNORM B 5320:2017, Abschnitt 4.7 Aufzählung c).

Frage: Die Blower-Door-Messung ist zur qualitativen und quantitativen Beurteilung der Luftdichtheit des Fenster- und Bauanschlusses nicht geeignet. Gemäß ÖNORM EN ISO 9972 (Blower-Door-Messung) ist bei der höchsten für die Messung vorgesehenen Druckdifferenz die gesamte Gebäudehülle auf große Leckagen und fehlerhafte provisorische Abdichtungen zu untersuchen. Wenn solche Leckagen gefunden werden, sind sie genau zu protokollieren. Was bedeutet das jetzt für die Praxis?

Antwort: Grundsätzlich ist eine Leckagenortung mittels der Blower-Door-Messung sinnvoll und wichtig, insbesondere auch dann, wenn sie in der Bauphase erfolgt und Nachbesserungen noch einfach möglich sind. Große Leckagen sind auch entsprechend ÖNORM EN ISO 9972 zu protokollieren. Diese großen Leckagen führen auch bei Messungen gemäß ÖNORM B 5321 in der Regel zu unzulässigen Ergebnissen.

Nichtsdestotrotz lässt die ÖNORM B 5320 eine definierte längenbezogene Luftdurchlässigkeit von $\alpha \leq 0,1 \text{ m}^3/[(\text{m} \cdot \text{h}(\text{daPa})^{2/3})]$ zu. Nachdem mittels Blower-Door-Messung die längenbezogene Fugendurchlässigkeit des Fenster- bzw. Bauanschlusses nicht ermittelt werden kann und zudem die Prüfdrücke viel geringer sind, ist im Zweifelsfall eine Vorortmessung gemäß ÖNORM B 5321 notwendig.

Frage: Die Norm sagt: „Bei dampfdiffusionsoffeneren Wänden ist die Gefahr von schädlicher Kondensatbildung infolge von Diffusion im Anschluss gering. Unter diesen Rahmenbedingungen sind raumseitige, dampfdiffusionsdichtere Anschlüsse nicht erforderlich“.

Was sind dampfdiffusionsoffenere Wände?

Antwort: Hierfür wurde in der Norm kein Grenzwert festgelegt, da dieser durch Konstruktion und Material variieren kann. Gemeint sind Wandkonstruktionen wie z. B. Ziegelwände, Porenbetonwände, Holzwände, die in Bezug auf Wasserdampfdiffusion ein „gutmütiges“ Verhalten aufweisen.

Frage: Kann durch thermographische Messung oder durch Blower-Door-Messung bzw. durch Kombination dieser beiden Messmethoden eine technisch richtige Beurteilung zur Luftdichtheit, Winddichtheit und Schlagregendichtheit des Fenstereinbaues gemäß ÖNORM B 5320 abgegeben werden?

Antwort: Durch thermographische Messung oder Blower-Door-Messung bzw. durch Kombination dieser beiden Messmethoden ist eine Beurteilung der Luftdichtheit, Winddichtheit und Schlagregendichtheit gemäß ÖNORM B 5320 nicht möglich.

In der ÖNORM B 5320:2017, Abschnitt 4.7 „Energieeinsparung und Wärmeschutz“ wird explizit erwähnt: „Die Blower-Door-Messung gemäß ÖNORM EN ISO 9972 ist nicht zur qualitativen und quantitativen Beurteilung der Luftdichtheit des Standard-Fensteranschlusses bzw. objektspezifischen Bauanschlusses geeignet, da diese Messung keine Aussagen über die

¹⁾ ÖNORM B 8110-2, Wärmeschutz im Hochbau – Teil 2: Wasserdampfdiffusion und Kondensationsschutz

längenbezogenen Luftdurchlässigkeit des Standard-Fensteranschlusses bzw. objektspezifischen Bauanschlusses zulässt und die Prüfdrücke wesentlich geringer angesetzt sind“.

Die Thermographie ist ebenfalls keine geeignete Methode um diese Beurteilungen durchzuführen. Gleiches gilt für Fenster; diese sind gemäß **ÖNORM B 5300** zu prüfen und zu bewerten.

Welche Erhebungen bzw. Methoden werden für eine technisch nachvollziehbare Beurteilung empfohlen?

Antwort: Gemäß **ÖNORM B 5320:2017, Abschnitt 4.8** ist „*ein allenfalls gewünschter Nachweis für einen Standard-Fensteranschluss bzw. objektspezifischen Bauanschluss durch Laborprüfung gemäß **ÖNORM B 5321** zu erbringen. Ebenso ist die Luft- und Schlagregendichtheit vor Ort gemäß **ÖNORM B 5321** gegebenenfalls zu prüfen*“.

Frage: In der **ÖNORM B 5320:2017, Abschnitt 4.7** ist angeführt, dass bei Wandbaustoffen mit einem $\lambda \geq 0,2\text{W}/(\text{m} \cdot \text{K})$ die äußeren Wandleibungen, wenn keine anderen Wärmeschutzmaßnahmen vorliegen, vierseitig mindestens 30 mm gedämmt sein muss (Dämmstoff mit $\lambda \leq 0,05\text{ W}/\text{m} \cdot \text{K}$).

Gilt das auch wenn die Fenster maueraußenbündig eingesetzt werden (speziell für der untere Fries beim Sohlbankfalz)?

Antwort: Wenn die Fenster maueraußenbündig gesetzt wurden, hat die Außendämmung 30 mm über die Leibungskante, also über die Einbaufuge und das Fenster, zu reichen.

Wenn im unteren Bereich zusätzlich eine XPS-Dämmplatte unter dem unteren Stockteil bauseits in die Betonwand eingelegt wird, ist dann der untere Fries auch 30 mm gedämmt auszuführen (höherer unterer Fries aufgrund der Sohlbank)?

Antwort: Wenn die untere Leibung bauseits zB bereits mit einer 30 mm XPS-Platte gedämmt ist, ist keine zusätzliche Dämmung erforderlich (Schallschutz beachten!).

2.6 Abschnitt 4.8 „Anforderungen an Bauteile und Materialien“

Frage: Müssen wirklich alle Fenster und Außentüren eine CE-Kennzeichnung aufweisen?

Antwort: Grundsätzlich müssen Fenster und Außentüren eine CE-Kennzeichnung aufweisen, außer sie fallen in eine der wenigen Ausnahmeregelungen der Bauprodukteverordnung:

- Individuelle, nicht im Rahmen einer Serienfertigung produzierten Bauprodukte, die auf besonderen Auftrag hin für ein bestimmtes Bauwerk produziert werden²⁾
- auf der Baustelle gefertigte Bauprodukte
- traditionelle Bauprodukte zur Renovierung eines denkmalgeschützten Gebäudes

2.7 Abschnitt 5.2 „Angrenzende Bauteile“

Frage: Muss immer ein Glattstrich in der Fensterlaibung aufgebracht werden, oder kann auch an den Ziegel oder Putz angeschlossen werden (auch im Sanierungsfall)?

Antwort: Grundsätzlich ist ein Glattstrich nur dann erforderlich, wenn die Anforderungen an den angrenzenden Wandbildner/tragenden Baukörper wie z. B. eben, tragfähig, nichtsandend, trocken, rissfrei und keine Vertiefungen wie Mörtelfugen, Ausbrüche, Kiesnester, Lunker nicht erfüllt sind. Diese Anforderungen gelten auch für den Sanierungsfall.

²⁾ Die in der Regel von Fensterherstellern hergestellten Fenster fallen nicht in diese Ausnahmeregel, da sie mit spezifischen Frässsätzen oder aus vorgefertigten Fensterprofilen produziert werden und damit auf einem wiederholt gebauten Fenstersystem beruhen.

2.8 Abschnitt 5.3 „Maße der Wandöffnung und Einbau des Fensters“

Frage: Die Einbautoleranzen von Haustüren waren in der ÖNORM B 5335 geregelt. Im Anwendungsbereich der ÖNORM B 5320:2017 finden sich nun auch die Außentüren. Welche Norm gilt?

Antwort: Der Einbau der Haustür in den tragenden Baukörper bzw. die Wand ist durch die ÖNORM B 5320:2017 abgedeckt. Darin heißt es: „*Sofern nicht anders angegeben sind folgende Bestimmungen einzuhalten, wobei diese die Funktion des Fensters/Außentür nicht beeinträchtigen dürfen: Die Abweichung von der Lotrechten und Waagerechten darf bis 3 m Elementlängen 1,5 mm/m, maximal jedoch 3,0 mm und bei über 3 m Elementlängen 1,0 mm/m, maximal jedoch 6,0 mm nicht überschreiten*“.

Das bedeutet: Es können einerseits strengere Toleranzen vertraglich vereinbart werden, andererseits muss trotz Einhaltung der Normtoleranzen die Funktion (zB Dichtigkeit) gegeben sein.

Die ÖNORM B 5335:2016 regelt nicht mehr den Einbau von Außentüren in die Wand.

Frage: In der ÖNORM B 5320:2017 steht: „*Das geplante Fugen-Sollmaß muss mindestens 15 mm Breite bis 3 m Länge des Einbauteils betragen; bei Größen über 3 m sind zusätzlich temperaturbedingte Ausdehnungen nach Herstellerangabe zu berücksichtigen. Im Zuge der Ausführung sind örtliche Begrenzungen auf ≥ 10 mm zulässig.*“

Andererseits sind aber in der Tabelle A.1 auch Fugenbreiten "bis 10 mm" angeführt!

Antwort: In ÖNORM B 5320:2017, Tabelle A.1 der sind die Fugenbreiten für Dichtstoffe angegeben. Diese müssen nicht zwangsläufig mit dem Fugensollmaß des Fensteranschlusses übereinstimmen (zB bei der Abdichtung von Abdeckleisten).

Frage: Ist die minimale Fugenbreite von 15 mm (abgesehen von der zulässigen örtlich begrenzten Einengung auf 10 mm) zwingend erforderlich? In der Praxis ergibt sich oftmals die Situation, dass aufgrund der geforderten Fugenbreite unansehnliche dauerelastische Fugen die Folge sind und seitens der Bauherrschaft Anschlusswinkel zur Überblendung gefordert werden.

Antwort: Die Fugenbreite ist gemäß ÖNORM B 5320:2017, Abschnitt 5.3 auszuführen. Wenn eine Abdeckung aus optischen Gründen gewünscht wird, ist dies bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen und auszuschreiben. Wenn geringere Fugenbreiten gewünscht werden, ist dies im Rahmen einer objektspezifischen Planung gemäß ÖNORM B 5320:2017, Abschnitt 6 unter Berücksichtigung der Materialien und örtlichen Gegebenheiten möglich.

2.9 Abschnitt 5.4 „Lastabtragung“

Frage: Müssen Distanzklötze verwendet werden?

Antwort:

- Distanzklötze stellen eine Kann-Bestimmung dar, also kein Muss. Sie sind aber vor allem bei großen und/oder schweren Fensterelementen zu empfehlen.
- Tragklötze unter dem Fenster sind immer notwendig, sofern keine vollständige Untermörtelung (zB Terrassentüren) erfolgt.

2.10 Abschnitt 5.6 „Befestigung“

Frage: Hier wird gefordert „*Entsprechend der statischen Bemessung sind die Lage und Anzahl der Befestigungsmittel festzulegen.*“. In ÖNORM B 5320:2017, Anhang A.3 wird gefordert „*Die Befestigungsmittel müssen in der Lage sein, die auftretenden Lasten in den Baukörper abzutragen. Als Nachweis gilt eine statische Bemessung oder eine entsprechende Zulassung.*“

Bedeutet das, dass eine statische Bemessung auch selbst erstellt werden kann?

Antwort: In beiden Fällen reicht eine einfache Bemessung aus. Ein Statiker ist nur erforderlich, wenn baurechtlich gefordert oder vertraglich vereinbart.

2.11 Abschnitt 5.7 „Befestigung“ und 5.8 „Anschluss an der Außenseite“

Frage: Gemäß ÖNORM B 5320 ist die LDE bzw. SDE des Fensters an die LDE bzw. SDE der Wand umlaufend anzuschließen. Gibt es dazu eine Maßbegrenzung, oder müssen auch größere Entfernungen (die vorher nicht bekannt sind) überbrückt werden (zB außenbündige Fenstermontage bei einer Wanddicke von 30 cm; innere Luftdichte-Ebene hergestellt durch OSB-Platten. Danach ergibt sich ein Abstand von der LDE-Fenster zur LDE der Wand von 20 cm bis 25 cm)?

Antwort: Zur luftdichten Ebene der Wand gehört auch die Leibung. Die innere und äußere maximale Anschlussbreite ist auf 60 mm begrenzt (siehe **ÖNORM B 5320:2017, Anhang A.7:** „Im Bereich von Leibungen sollte die von der Folie überdeckte Breite auf der Leibung maximal 60 mm betragen und maximal 50 % der gesamten Leibungsbreite nicht überschreiten.“).

2.12 Abschnitt 5.9 „Anschluss außenliegender Bauteile“

Frage: Ist die Ausführung und Anbringung der SDE und WDE an den außenliegenden Anbauteilen abhängig vom Zeitpunkt der Montage der außenliegenden Anbauteile?

Antwort: Die Ausführung der SDE und WDE bei außenliegenden Anbauteilen ist vom Zeitpunkt der Montage abhängig. Bei bereits vor oder während des Fenstereinbaus am Fenster montierte Sonnenschutz- und/oder Insektenschutzrichtungen, wie zB Rollläden/Raffstores, die damit Bestandteil des Fensters sind, gilt die **ÖNORM B 5320:2017**, bei deren nachträglicher Montage nicht.

2.13 Abschnitt 6.2 „Anforderung an die Planung des Bauanschlusses“

Frage: Ist laut ÖNORM B 5320 der Lieferant von Abdichtungen, Schrauben uÄ. auch dafür verantwortlich dem Verarbeiter (Fenstermonteur) eine Planung der Bauanschlussfuge zur Verfügung zu stellen bzw. auf Detailzeichnungen des Verarbeiters die zu verarbeitenden Produkte einzuzeichnen?

Antwort: Die **ÖNORM B 5320** regelt nicht wer die objektspezifische Planung durchzuführen hat. Es besteht keine normative Notwendigkeit, dies als Lieferant tun zu müssen. Als Serviceleistung kann eine objektspezifische Planung angeboten werden, dann ist allerdings der gesamte Bauanschluss gemäß **ÖNORM B 5320:2017, Abschnitt 6.2** zu planen.

2.14 Anhang A „Anforderungen an die Materialien und deren Verarbeitung“

Frage: Die Nachweiserbringung gemäß ÖNORM B 5320:2017, Anhang A ist aufgrund unterschiedlicher Anforderungen in Deutschland und Österreich oft schwierig. Können gleichwertige Nachweise wie zB Schlagregendichtheit gemäß ÖNORM EN 1027 oder DIN 18542, Luftdurchlässigkeit gemäß ÖNORM EN 1026 oder DIN 18542, Wärmeleitfähigkeit λ_r gemäß ÖNORM EN ISO 12667 oder DIN 52612 (zB Multifunktionsbänder, PU-Schaum) anerkannt werden?

Antwort: Nachweise, die auf Normen beruhen, die nicht in ÖNORM B 5320:2017 referenziert sind, benötigen seitens der prüfenden Stelle eine Bestätigung der Gleichwertigkeit zu in ÖNORM B 5320 referenzierten (europäischen) Prüfnormen.

Frage: Gemäß ÖNORM B 5320 ist das bewertete Fugen-Schalldämm-Maß $R_{ST,w}$ gemäß ÖNORM EN ISO 10140-2 zu erbringen. Einige Prüfstellen beurteilen jedoch ausschließlich den $R_{S,w}$ -Wert und nicht den $R_{ST,w}$.

Antwort: In der ÖNORM B 5320 wird für das bewertete Fugen-Schalldämm-Maß der "alte" Kennwert $R_{ST,w}$ gefordert. In der aktuellen Ausgabe der ÖNORM EN ISO 10140-2 wird für das bewertete Fugenschalldämmmaß der Kennwert $R_{S,w}$ gefordert. Da beide Kennwerte das gleiche Fugenschalldämmmaß beschreiben, sind diese auch als gleichwertig anzusehen.

2.15 Anhang A.2 „Trag- und Distanzklötze“

Frage: In diesem Abschnitt hat man den Überbegriff „Hartholz“ als bewährtes Material mitaufgenommen. Wie sieht es mit dem Einsatz von Lärchenholz aus? Dies ist kein Hartholz, aber gegenüber dem Hartholz Buche ist Lärche wesentlich dauerhafter.

Antwort: „Das Material der Trag- und Distanzklötze muss dauerhaft formstabil sein und eine geringe Wärmeleitfähigkeit besitzen. Hierfür haben sich duroplastische Kunststoffe, Hartholz oder ähnlich Materialien bewährt.“

Da native Buche keine dauerhafte Holzart ist (natürliche Dauerhaftigkeit 5, nicht dauerhaft) ist native Buche nicht zulässig; imprägnierte Buche ist in diesem Bereich zulässig. Lärchenkernholz hat sich durchaus bewährt und fällt unter „ähnliche Materialien“.

2.16 Anhang A.8 „Andere Materialien“

Frage: Kann die Eignung eines Standard-Fensteranschlusses, welcher abweichend zur ÖNORM B 5320 aufgeführt wird, gemäß ÖNORM B 5320 oder ÖNORM B 5321 nachgewiesen werden?

Führt eine Abweichung (zB es wird auf den inneren luftdichten Anschluss verzichtet, und die Luftdichtheit über das Gesamtsystem des Fensteranschlusses nachgewiesen) zu einem objektspezifischen Bauanschluss?

Antwort: Ja, abweichende Ausführungen zum Standard-Fensteranschluss gemäß ÖNORM B 5320 können gemäß ÖNORM B 5320 bzw. ÖNORM B 5321 nachgewiesen werden. Die ÖNORM B 5320:2017 sieht einerseits einen Standard-Fensteranschluss ohne spezifischen Prüfnachweis vor, wenn die Anforderungen gemäß Abschnitt 5 erfüllt sind. Andererseits ist ein Standard-Fensteranschluss auch möglich, wenn ein spezifischer Prüfnachweis gemäß ÖNORM B 5321:2017, Abschnitt 5.2 (oder ÖNORM B 5320:2015/16, Anhang B) vorliegt.

Und nein, dies führt nicht zu einem objektspezifischen Bauanschluss.

2.17 ÖNORM B 5321 Einbau von Fenstern und Türen in Wänden - Prüfverfahren

Frage: Wenn der Nachweis eines Fensteranschlusses „nur“ mit PU-Schaum (Füllschaum, Dämmstoff) vorliegt, reicht PU-Schaum alleine aus?

Antwort:

- Wenn ein positiver Nachweis nach ÖNORM B 5321:2017 erbracht wurde und die entsprechenden Einzelmateriennachweise für Dämmstoffe (gemäß ÖNORM B 5320 A.4) vorliegen, gelten die Anforderungen der Norm für einen Fensteranschluss als erbracht.
- Gemäß ÖNORM B 5321:2017 kann jedoch der Nachweis der Lastabtragung und Befestigung nicht erbracht werden, d.h. der Anschluss ist entsprechend ÖNORM B 5320:2017, Abschnitt 5.4 und Abschnitt 5.5 auszuführen.
- Unter „Montage“ in ÖNORM B 5321:2017 ist zu verstehen, dass der Fensteranschluss so herzustellen ist, wie er auch in der Baupraxis letztendlich zur Anwendung kommt (zB Beschneiden des überstehenden PU-Schaums an der Außen- und Innenseite).

Im Überblick

Normen sind Voraussetzung, um in einer hochentwickelten arbeitsteiligen Wirtschaft erfolgreich bestehen zu können. Sie

- erleichtern den weltweiten Austausch von Waren und Dienstleistungen,
- liefern anerkanntes Wissen, auf dem Innovationen aufbauen,
- definieren den Stand der Technik – das, was „State of the art“ ist,
- sorgen für fairen Wettbewerb und
- geben Unternehmen Sicherheit.

Damit Wirtschaft, Verwaltung, Wissenschaft und Verbraucher diese Normen, die sie benötigen, entwickeln können, braucht es ein funktionierendes Normungssystem. Unternehmen und Organisationen investieren Zeit und Geld, um mit Hilfe von Standards die Rahmenbedingungen ihres wirtschaftlichen Handelns mitzugestalten.

Austrian Standards bietet dafür die moderne und leistungsfähige Plattform. Ein fachlich hochqualifiziertes Team an Managerinnen und Managern unterstützt die Arbeiten und koordiniert die Mitwirkung österreichischer Fachleute an der europäischen und internationalen Normung (CEN bzw. ISO). Dies geschieht nach international festgelegten Prinzipien, wie Konsens, neutrale Gemeinschaftsarbeit, Unabhängigkeit und Transparenz, auf deren Einhaltung Austrian Standards achtet.

Erfahren Sie mehr dazu auf www.austrian-standards.at

Impressum

Fachinformation 20

Medieninhaber und Hersteller:

Austrian Standards International
Standardisierung und Innovation
Heinestraße 38, 1020 Wien
www.austrian-standards.at

Redaktion:

Dipl.-Ing. Stefan Wagmeister
Deputy Director Standards Development
Austrian Standards International
s.wagmeister@austrian-standards.at

© Austrian Standards International 2018

ÖNORM EN ISO 9001 zertifiziert
Certified by SQS